

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Abschrift

Aktenzeichen: 1 B 91/00 DE

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt W** , vertreten durch den Oberbürgermeister,

Antragstellerin,

gegen

den **ÖbVI F H**

Antragsgegner,

wegen

Vermessungsgebühren (Leistungsbescheid Nr. 13.2.95)
- hier: einstweiliger Rechtsschutz -

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts ; den Richter am Verwaltungsgericht und den Richter am 24. Mai 2000 **b e s c h l o s s e n** :

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Aktenzeichen: 1 A 92/00 DE) der Antragstellerin gegen den Leistungsbescheid Nr. 13.2.95 des Antragsgegners vom 28. Dezember 1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 382,80 DM festgesetzt.

Gründe :**I.**

Unter Bezugnahme auf einen Auftrag vom 13. Februar 1995 erhob der Antragsgegner von der Antragstellerin mit Leistungsbescheid Nr. 13.2.95 vom 28. Dezember 1998 nach „Tarifstelle 17 - Tabelle 4“ eine Gebühr in Höhe von 704,00 DM und eine „Zeitgebühr - Tabelle 5“ in Höhe von 616,00 DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 211,20 DM, insgesamt also 1.531,20 DM.

Zur Begründung ihre dagegen gerichteten Widerspruchs führte die Antragstellerin aus, sie haben keinen schriftlichen Auftrag erteilt.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1999 lehnte der Antragsgegner die beantragte Aussetzung der Vollziehung ab und wies zugleich den Widerspruch der Antragstellerin zurück.

Bereits mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 11. Dezember 1995 pfändete das Finanzamt die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Antragsgegners gegen die Antragstellerin in unbekannter Höhe aus Vermessungsleistungen bis zur Tilgung eines Gesamtbetrages in Höhe von 556.547,34 DM. Ferner pfändete das Finanzamt V mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 16. Januar 1998 die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Antragsgegners gegen die Antragstellerin in unbekannter Höhe aus Vermessungsleistungen bis zur Tilgung eines Gesamtbetrages in Höhe von 405.161,37 DM.

Die Antragstellerin hat am 03. Februar 2000 um die Gewährung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht.

Sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage (Aktenzeichen: 1 A 92/00 DE) gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 28. Dezember 1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält den gestellten Antrag für unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorgelegten Schriftsätze und Unterlagen der Parteien Bezug genommen.

II.

Der gestellte Antrag ist zulässig.

Der Antragsstellerin fehlt nicht wegen der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 11. Dezember 1995 und vom 16. Januar 1998 das Rechtsschutzinteresse, denn diese bewirken lediglich, daß die Antragstellerin eventuelle Zahlungen nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Antragsgegner leisten kann (vgl. § 309 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO - vom 16. März 1976 [BGBl. I, S. 613], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1998 [BGBl. I, S. 164, 187]). Demgegenüber bleibt der Antragsgegner auch in Ansehung der genannten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen allein Inhaber der im Streit stehenden Forderung, während die Antragstellerin nach wie vor nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zur Leistung der fälligen Zahlungen verpflichtet ist. Diese Zahlung ist lediglich - statt an den Antragsgegner, aber mit befreiender Wirkung gegenüber dem Antragsgegner - an die jeweilige Finanzkasse zu leisten. Aus

diesem Grund vermögen die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin nicht auszuschließen.

Schließlich fehlt der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Bestandskraft des angefochtenen Bescheides. Im allgemeinen können die verwaltungsgerichtliche Klage und der einstweilige verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO zwar nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Da das Schreiben des Antragsgegners vom 23. Dezember 1999 aber nicht gemäß den §§ 3 - 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG - mit Postzustellungsurkunde, eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde, hat die Klagefrist nicht mit Zugang des Schreibens bei der Antragstellerin zu laufen begonnen (vgl. § 9 Abs. 2 VwZG). Zudem hat der Antragsgegner dem Schreiben vom 23. Dezember 1999 keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, so daß nach § 58 Abs. 2 VwGO allenfalls die Jahresfrist hätte in Gang gesetzt werden können. Diese Frist hat die Antragstellerin in jedem Falle eingehalten, denn sie hat die Klage und den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes etwa sechs Wochen nach Erhalt des Schreibens vom 23. Dezember 1999 anhängig gemacht.

Der gestellte Antrag ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Klage gegen den Leistungsbescheid Nr. 13.2.95 des Antragsgegners vom 28. Dezember 1998 keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen, d.h. ein Obsiegen der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Danach ist dem gestellten Antrag zu entsprechen, da nach dem derzeitigen Erkenntnisstand einiges dafür spricht, daß der im Streit stehende Leistungsbescheid rechtswidrig ist und das Suspensivinteresse der Antragstellerin bei der gebotenen Abwägung gegenüber dem Sofortvollzugsinteresse überwiegt.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Leistungsbescheides sind die §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA, S. 710), in Verbindung mit der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt - KOVerm LSA - vom 14. Januar 1992 (GVBl. LSA, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1994 (GVBl. LSA, S. 982). Danach ist die Antragstellerin Kostenschuldnerin, wenn sie dem Antragsgegner den Auftrag zu den dem Leistungsbescheid zugrunde gelegten Leistungen tatsächlich erteilt hat. Ob und wann die Antragstellerin dem Antragsgegner einen Auftrag erteilt hat, steht indes zwischen den Parteien im Streit. Trotz des dahingehenden, bereits im Widerspruchsverfahren vorgetragenen Einwandes, sie - die Antragstellerin - habe keine Auftrag erteilt, hat sich der Antragsgegner bislang darauf beschränkt, die Zulässigkeit des Antrages auf Gewährung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes in Frage zu stellen, ohne jedoch darzulegen, welche konkreten Leistungen dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegen und wann, bei welcher Gelegenheit ihm an welchem Ort von einem Mitarbeiter der Antragstellerin hierzu ein Auftrag erteilt wurde. Er hat keine Unterlagen (Schriftwechsel, Vermerke o.ä.) vorgelegt, die auf eine Auftragserteilung durch die Antragstellerin oder den Gegenstand der von ihm berechneten Leistungen schließen lassen. Mangels entsprechender Indizien in den bislang von den Parteien vorgelegten Unterlagen und hinreichender Darlegungen des Antragsgegners im Widerspruchsverfahren sowie dem gerichtlichen Verfahren muß insofern nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, daß ein Auftrag der Antragstellerin nicht vorliegt und der angefochtene Leistungsbescheid deshalb rechtswidrig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes. Danach ist im Hauptsacheverfahren als Streitwert der Betrag anzusetzen, der durch den angefochtenen Leistungsbescheid vom 28. Dezember 1998 festgesetzt wurde. In Anlehnung an Ziffer I.7 des Streit-

wertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in: NVwZ 1996, Seite 563) erscheint es angemessen, ein Viertel dieses Betrages als Streitwert für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau oder beim Obergerverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird.

